

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

82. Stück, 13.04.1892

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 13. April 1892.) 82. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 149. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. März 1892, betreffend den Fischerei-Aufsichtsdienst an der Unterweser.  
 N<sup>o</sup>. 150. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1892, betreffend die Gebühren für die Prüfung der Rechtskandidaten.

### N<sup>o</sup>. 149.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Fischerei-Aufsichtsdienst an der Unterweser.

Oldenburg, 1892 März 30.

Nachdem zu dem zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffenen Abkommen wegen des Fischerei-Aufsichtsdienstes an der Unterweser zwischen den genannten drei Staaten vereinbart worden ist, daß das Laichschonrevier in der Weser mit dem 30. April 1892 aufgehoben werde, so wird unter Bezugnahme auf Art. 8 §. 1, Art. 12 und Art. 14 §. 2 des Fischereigesetzes vom 17. März 1879 und auf Art. 9 des Gesetzes vom 5. December 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, mit Höchster Genehmigung Folgendes bekannt gemacht:

#### §. 1.

Die §§. 1 bis 3 einschließlich der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1883, betr. die Einrichtung eines Laichschonreviers und die Beaufsichtigung der Fischerei in der unteren Weser, sind aufgehoben.



Für den Fischereiaufscher zu Brake kommt in Abänderung des §. 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. November 1889, betreffend den Fischerei-Aufsichtsdienst an der Unterweser, die Beaufsichtigung des Laichschonreviers in Wegfall.

## §. 2.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 30. April 1892 in Kraft.

Oldenburg, 1892 März 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

Siebenbürgen.

---

N<sup>o</sup>. 150.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gebühren für die Prüfung der Rechtskandidaten.

Oldenburg, den 4. April 1892.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 10. März 1879, betreffend die Prüfung der Rechtskandidaten, bestimmt:

Für jede Prüfung eines Rechtskandidaten ist eine Gebühr von 30 *M.*, für eine wiederholte Prüfung die Hälfte dieses Satzes zu bezahlen.

Oldenburg, den 4. April 1892.

Staatsministerium.

Departement der Justiz.

Flor.

Meyer.